



1980

Berlin, den 3. Juni 1980

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 80	Verordnung über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung .....	127
5. 5. 80	Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste im Brandschutz“ .....	133
29. 4. 80	Anordnung Nr. 2 über die materielle Anerkennung der Werk tätigen für Einsparungen an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien .....	133
24. 4. 80	Preisverordnung Nr. 429/1 — Uhrmacherhandwerk — .....	134
	Berichtigung .....	134
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	134

### Verordnung über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung

vom 15. Mai 1980

#### I.

#### - Geltungsbereich

##### § 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Staatsorgane, volkseigenen Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinatbetriebe, volkseigenen Betriebe, die keinem Kombinat angehören, und ihnen gleichgestellten Betriebe, Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften sowie Betriebe anderer Eigentumsformen.

(2) Diese Verordnung gilt auch für bewaffnete Organe und andere Sonderbedarfsträger, soweit in speziellen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten sind. <sup>11</sup>

#### II.

#### Aufgabenstellung der Bilanzierung

##### § 2

(1) Das Ziel der Bilanzierung besteht darin, die Bauaufgaben des Fünfjahresplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne zur Sicherung der Landesverteidigung, zur Stärkung der materiell-technischen Basis, vor allem der Industrie, zur ständigen Vertiefung der Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion, zur Verwirklichung des langfristigen Woh-

nungsbauprogramms sowie zur Erhaltung und Instandsetzung der Bausubstanz materiell zu sichern. Mit der Bilanzierung sind

- die verstärkte Konzentration der Baukombinate und Baubetriebe<sup>^</sup> auf die beschlossenen volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben durchzusetzen und
- die baulichen Voraussetzungen für die Forschung und die schnelle Überleitung wissenschaftlich-technischer Spitzenleistungen in die Produktion zu gewährleisten.

(2) Im Prozeß der Bilanzierung ist mit hoher Staatsdisziplin die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag so herzustellen, daß die im Investitionsplan enthaltenen Bauaufgaben termin-, qualitäts- und sortimentsgerecht fertiggestellt werden. Dabei ist

- die Planung, Bilanzierung und vertragliche Bindung des Bauprojektierungsablaufes und eines konzentrierten, kontinuierlichen Bauablaufes für den gesamten Vorbereitungs- und Durchführungszeitraum der Bauvorhaben — auch über den Zeitraum des Fünfjahresplanes hinaus — unter Einhaltung der verbindlichen staatlichen Normative für die Vorbereitungs- und Durchführungszeiten und der Normative für den Investitions- und Bauaufwand bei Sicherung der geplanten Fertigstellungstermine zu gewährleisten;
- im Ergebnis der Abstimmung von zweiglicher und territorialer Planung, der Senkung des Bauprojektierungsaufwandes durch die Anwendung von Projektierungskatalogen, Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projekt- und Detaillösungen sowie durch die frühzeitige Zusammenarbeit aller am Investitionsgeschehen Beteiligten die Durchführung der Bauvorhaben mit geringstem Bauaufwand und kürzesten Bauzeiten zu organisieren;
- die festgelegte Rang- und Reihenfolge durchzusetzen.